

Eine

Babylonische „Verständigung“.

Beleuchtet

von

Max von Oettingen.

Mais n'anticipons pas les circonstances,
comme disait le roi Dagobert, en jetant le
chien par la fenêtre.



Riga.

Druck und Verlag von Alexander Stahl, gr. Mönchenstrasse Nr. 11/13.

1879.

Von der Censur erlaubt. Riga, 5. December 1879.

Mais n'anticipons pas les circonstances, comme disait le roi Dagobert, en jetant le chien par la fenêtre.

I.

Wenn die grosse Zahl der in letzter Zeit in den Ostseeprovinzen erschienenen Broschüren noch durch das vorliegende Schriftchen vermehrt wird, so ist sich der Verfasser desselben wohl bewusst, dass er zu einem Publikum redet, welches vielleicht übersättigt ist, denn es ist ihm innerlich zu verarbeiten, in verhältnissmässig kurzer Zeit, viel zugemuthet worden. Es soll ihm aber hier keineswegs mit der Prätension entgegengetreten werden, als sei ein neues Arcanum gefunden, welches in nöthigen Dosen und nach bestimmtem Recepte der Landesverfassung applicirt, den alten Landesstaat werde verjüngt und gekräftigt erstehen lassen. Der Zweck dieser Schrift und daher auch ihr Rahmen ist vielmehr ein begrenzter, sie soll nachzuweisen versuchen, dass, was man uns neulich als „Verständigung“ geboten, im Ernst als eine solche nicht betrachtet werden darf; sie hat weiter die Aufgabe, öffentlich gemachte und durch nichts erwiesene Behauptungen, die ohne Prüfung gläubig aufgenommen, eine in unserem provinzial-politischen Leben arbeitende und strebende Gruppe zu discreditiren geeignet sind, öffentlich zurückzuweisen. Der Titel „Eine babylonische „Verständigung““ deutet auf einen gewissen ethischen Zusammenhang hin, in welchem zwei jüngst erschienene Broschüren zu stehen scheinen. Nachdem durch „Wetterleuchter“ und „Rückblicke“ einerseits und durch die „Rückschau“ andererseits, die gegensätzlichen Anschauungen in unserer Gesellschaft auf das Grellste zu Tage getreten waren, nachdem man diesen Zustand mit dem der Verwirrung zu Babel hatte vergleichen können, schien

der Boden bereitet, um mit einem Heilmittel hervorzutreten, eine „Verständigung“ anzubahnen und uns alle mit einem Schläge aus der Verwirrung herauszureissen. Ein scheinbarer Zusammenhang, sagen wir ausdrücklich, ist es, der uns hier entgegentritt; ob er eine gewisse Realität besitzt, das zu beurtheilen, überlassen wir dem Einzelnen. Herr H. v. Samson hat sich der grossen Aufgabe unterzogen, unser Retter in der Noth zu sein, er will uns, die ja Alle dasselbe wollen, einander aber nicht mehr verstehen, weil wir in verschiedenen Zungen reden, das vereinende Band der gemeinschaftlichen Sprache wiedergeben, das gegenseitige Verständniss wieder anbahnen und so zur „Verständigung“ führen. — Wenn mir Jemand das Angebot einer Verständigung macht, so werde ich vernünftiger Weise, erstens zu prüfen haben, wer er ist, und zweitens, was er mir bietet, ob er mir nicht etwa statt des Brodes einen Stein, statt des Fisches eine Schlange überreichen könnte. Es wird daher nicht zu vermeiden sein, dass sich dieses Schriftchen auch mit dem Verfasser der „Verständigung“ beschäftigt, seine persönliche Qualification zu der übernommenen Vermittlerrolle in Berücksichtigung zieht. Dabei wird man vielleicht zu dem Resultate gelangen, dass Herr von Samson sehr wenig geeignet ist, diese Rolle durchzuführen, ohne jedoch seiner Persönlichkeit im Entferntesten zu nahe zu treten. Es muss das zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich betont werden. Nicht mit dem uns persönlich bekannten Privatmanne Herrn H. v. Samson haben wir es hier zu thun, nur mit dem Politiker Samson, der uns zum Heile, zur Verständigung, zu vollkommenerem politischen³ Zukunftsleben führen will. — Wie in einer Armee, so giebt es auch bei politischen Parteien Anführer und Soldaten. Erstere müssen ihrer hervorragenden Stellung entsprechende Eigenschaften besitzen. Vom politischen Führer, vom Begründer einer Partei, wird man in erster Reihe zu verlangen berechtigt sein, dass er bestimmt wisse, was er will und dass er einige Gewähr für das Festhalten an seinen Ueberzeugungen biete. Finden wir diese Garantie bei Herrn H. v. Samson, welcher eine neue „Mittelpartei“ in's Leben zu rufen (pag. 3 und 90) und damit auch zu führen beabsichtigt? Während in der erwähnten Broschüre Denjenigen, welche dem Ziele eines sog. erweiterten Landtages zustreben, eine demokratische (!?) Tendenz untergeschoben wird, während der Verfasser sich geradezu abmüht

nachzuweisen, wie verwerflich ein solcher „erweiterter Landtag“ wäre, wie man der bäuerlichen Bevölkerung nie und nimmer Theilnahme an den dem Lande gewährten sogenannten politischen Rechten zugestehen dürfe, wollte man diese nicht der Gefahr des Unterganges aussetzen, hat derselbe Herr v. Samson, vor gerade einem Jahre, somit zu einer Zeit, wo alle Voraussetzungen die gleichen waren wie heute, in einem uns vorliegenden Aufsätze, welcher unsere Landgemeinde-Ordnung zum Gegenstande hatte, Folgendes wörtlich geäußert:

„Da nun aber die Heranziehung der gesammten Landbevölkerung zur Mitbetheiligung an der politischen (sic) Arbeit unstreitig sehr wünschenswerth ist; — aber mindestens fraglich bleibt, ob beim thatsächlichen Vorherrschen der angedeuteten Befürchtungen*), solche Heranziehung wird erreicht werden können, lediglich auf dem bereits vergeblich eingeschlagenen Wege, d. h. durch Begründung der Kreistagsordnung auf die gegenwärtige unverbesserte Landgemeinde-Ordnung, ohne vorherige Beseitigung der Mängel dieser letzteren und der dadurch hervorgerufenen Befürchtungen; so liegt offenbar der Gedanke nahe: die angestrebte versöhnende und zusammenfassende Reform — die Erweiterung des Kreistages — dadurch anzubahnen und dadurch ihr die Wege zu ebnen, dass man Allem zuvor auf Beseitigung jener Befürchtungen hinwirkt, indem man den Ansatz zur Reform vorläufig nach weiter unten sucht — indem man nämlich eine Verbesserung der Landgemeinde-Ordnung anstrebt, resp. die Umformung derjenigen Bestimmungen, durch welche die besprochenen Gefahren und Befürchtungen bedingt werden.

Gelingt solche Verbesserung, dann — so darf wohl gehofft werden — dann werden dem Aufbauen der Kreis-tagsverfassung auf den Kirchspielsconvent, resp. auf die Landgemeinde-Ordnung dieselben Befürchtungen nicht mehr

*) Vorstehende Auslassung erfolgte bald nach dem Landtage, welcher die Kreisordnung zu Fall brachte; die angedeuteten Befürchtungen waren von Denjenigen ausgesprochen, welche die Kreisordnung auf den Grundbesitz und nicht auf die Gemeinde basiren wollten, weil ihnen diese eine zu wenig solide Unterlage für den Weiterbau zu bieten schien.

entgegenstehen; dann wird man der Erkenntniss sich williger erschliessen, dass wir mit Durchführung versöhnlicher und zusammenfassender Reformen zu eilen haben und dass wir beim Aufbauen des Kreistages auf den Kirchspielsconvent durchaus auf dem richtigen Wege sind.“

Wie tief Herr v. Samson vor Jahresfrist in den jetzt als demokratisch bezeichneten Ideen steckte, ist aus den weiteren, ebenfalls jener Zeit entstammenden Auslassungen ersichtlich. Es heisst daselbst:

„Daher — wird man sagen und hat man gesagt — daher mögen wir den Kreistag nicht auf die Landgemeinde aufbauen, sondern ziehen es vor, ihn auf den soliden Grundbesitz zu stützen.

Gegen solche Befürchtungen und Raisonnements anzukämpfen, wäre, wie gesagt, offenbar vergeblich und aussichtslos. Es würde selbst nicht verschlagen, auszuführen, wie eine lediglich auf den Grundbesitz basirte Kreistagsordnung in jeder Beziehung eine erst recht verfehlt wäre. Es hiesse in der That den Teufel durch Beelzebub austreiben wollen. Das Ständische unserer Verfassung ist unser Uebel; dieses zu beseitigen, ist die Hauptaufgabe. Ohne Beseitigung der ständischen Verfassung, ohne Unification der Interessen und Bestrebungen können wir unsere Zukunft nicht sichern gegen die Gefahren der heranrückenden, die Welt invahirenden demokratischen Tendenzen. Nur mit ihren eigenen Waffen, nicht mit ständischem Rüstzeug, kann die Demokratie im Zaume gehalten werden. Gegen das Chassepot wäre die Luntentbüchse ohnmächtig. Die Träger der Civilisation müssen zur Menge hinabsteigen, sich mit ihr vermengen, um sie zu führen, nicht aber sich von ihr absondern.

Und was thaten wir (fragte Herr von Samson im Jahre 1878 weiter), durch Begründung des Kreistages lediglich auf den Grundbesitz? Wir verblieben im Rahmen der ständischen Verfassung, indem wir nur die Zahl der Stände vermehrten durch Hinzufügung gleichsam eines Bauern-Adels! ohne die grosse Menge der Landbevölkerung zu versöhnen und sie uns zu verbünden! vielmehr indem wir dieselbe uns erst recht zu Feinden machten!

In diesem Sinne ist es als ein relatives Glück zu erachten, dass die Kreisordnung „pure“ abgelehnt wurde. Die Annahme des, die alleinige Vertretung des Grundbesitzes anstrebenden Amendements wäre ein viel grösseres Unglück gewesen, als die Verwerfung des Antrages es war.“

Es war somit die politische Arbeit, zu welcher Herr v. S. damals die gesammte Landbevölkerung heranziehen wollte; die Ablehnung der Kreisordnung, welche der erste Schritt auf dieser Bahn war, betrachtete er als ein grosses Unglück; auf dem Boden des „erweiterten Kreistages“ kämpfte er damals schon gegen die Demokratie, doch wollte er zu jener Zeit zur Menge hinabsteigen, ja sich mit ihr vermengen. Dass der erweiterte Kreistag einen „erweiterten Landtag“, wenn auch nicht zur unmittelbaren Folge haben, so doch im Laufe der Zeit nach sich ziehen werde, das nicht einzusehen, war wohl Niemand, am wenigsten Herr H. v. S. naiv genug und es muss als eine Entstellung der Thatsachen bezeichnet werden, wenn jetzt auf p. 115 der Schrift gesagt wird, „dass ein Theil der liberalen Partei die Kreisordnung nur in dem Falle zu unterstützen zugesagt hatte, wenn von „erweitertem Landtage“ nicht die Rede sei“; es ist eine Eulenspiegelerei, wenn der Verfasser die Miene annimmt, als sei diese Consequenz erst später durch ein für einen kleineren Kreis bestimmten Aufsatz des Herrn von Mensenkampff und andere Aeusserungen (p. 37), ihm gegenständlich geworden. Wahr ist daran nur, dass die Vertreter der Kreisordnung zur Zeit eine weitergehende Reform nicht befürworten wollten; in dieser Hinsicht hat volle Einstimmigkeit geherrscht. Aus den oben angeführten Auslassungen des Herrn v. Samson dürfte mit Sicherheit zu schliessen sein, dass er dem Gedanken eines „erweiterten Landtages“ zu jener Zeit keineswegs principiell abhold war, denn was sollten sonst die politischen zusammenfassenden, versöhnenden Reformen und die Heranziehung der Gesammtbevölkerung bedeuten?

In der neuen Schrift dagegen, wird die Idee des erweiterten Landtages als „Anwendung demokratischer Principien rohester Art“ (pag. 50) bezeichnet, als eine „Umwälzung in des Wortes vollster Bedeutung“ (pag 35). (Aehnliche Ausdrücke finden sich fast auf jeder Seite.) Vielleicht glaubt es endlich Dieser oder Jener wenn man es nur häufig wiederholt.

Damals befand sich Herr v. S. auf der äussersten Linken, das „Ständische unserer Verfassung war unser Uebel“, mit Macht kämpfte er gegen Diejenigen, welche die Kreisordnung auf den Grundbesitz und nicht auf die Landgemeinde stützen wollten, sie erscheinen ihm zu feudal, bestrebt einen neuen Adel, den Baueradel, in's Leben zu rufen und dadurch das ständische Wesen zu stützen. Heute wird „strenges Festhalten“ am ständischen Princip (pag. 5) von demselben Manne gepredigt und jener damals so heftig bekämpfte Gedanke einer Vertretung des Grundbesitzes, als ein Nebenpunkt bezeichnet, dem eine principielle Bedeutung nicht zukomme (pag. 62 und 63).

Es wäre nicht gar zu schwierig, noch eine Menge von Widersprüchen bedenklichster Art aufzuführen, es mag aber billig dem aufmerksamen Leser selbst überlassen bleiben, denn eine Aufzählung aller gewagten Behauptungen, welche zur „Verständigung“ führen sollen, aller unausgetragenen Gedanken, welche als reife Kinder in die Welt entlassen wurden, würde zu weit führen. Für unsere Zwecke dürften obige kurze Ausführungen genügen, um uns darüber zu vergewissern, dass Herrn v. S. die Eigenschaften fehlen, welche irgend Jemand veranlassen könnten, vertrauensvoll seiner politischen Führerschaft zu folgen. Welche Garantie bietet eine in ihren Grundanschauungen binnen kurzer Frist so erschütterbare und wechselnde Persönlichkeit dafür, dass ihr nicht morgen schwarz erscheine, was heute ihr roth zu sein scheint. Einen periodisch farbenblinden Führer kann keine Partei, auch keine Mittelpartei nicht gebrauchen, eben so wenig Jemanden, der, um uns des auf pag. 12 enthaltenen belehrenden Beispieles zu bedienen, denselben graden Cylinder bald von diesem, bald von jenem Standpunkte aus betrachtet und sich darüber keine Rechenschaft zu geben vermag, warum er zuweilen eine Kugel, zuweilen einen Würfel vor sich zu haben vermeint.

Wer wollte läugnen, dass das Gesetz der Entwicklung auch im politischen Leben eine unbedingte Geltung hat, wer wollte es bemäkeln oder gar tadeln, wenn ein Politiker durch das Leben und die gewonnenen Erfahrungen heranreift? Giebt doch jeder Mensch mit der Zeit einen Theil seiner Jugendschwärmerei und Träumereien auf, wenn die reale Wirklichkeit ihm näher getreten und er sich überzeugt hat, dass die Dinge anders sind, als sie ihm bisher erschienen. Doch der Entwicklung und Reife liegen

unsichtbare, allmälige Lebensprocesse zu Grunde, sie sind nicht plötzlich da, gleichsam wie überraschende Eruptionen eines Vulkanes, der rücksichtslos mit Schlacken und Asche das Leben bedroht, welches durch die Wärme des ihm innewohnenden Feuers genährt wurde. Mit einem Entwicklungsprocesse aber haben wir es im vorliegenden Falle nicht zu thun, sondern mit einem weiten plötzlichen Sprunge, für den der Erklärungsgrund fehlt. Auch diesen kann man dem Politiker gestatten, sofern Ereignisse besonderer Art eintraten, die ihn zwangen, den bisherigen Weg zu verlassen und einen anderen einzuschlagen, immer aber nur das gleiche Ziel verfolgend. Ziele und Wege sind aber beim Verfasser der „Verständigung“ andere geworden, vielleicht ohne dass er sich derselben bewusst wäre, jedenfalls ohne dass er auch nur mit einem Wort die Aenderung in seinen Anschauungen begründet hätte. Wird Herr v. Samson uns vielleicht entgegenhalten, dass ihm die Unterscheidung von Autonomie und Selbstverwaltung (pag. 25 und 96), hinsichtlich welcher auch der „Rückblicker“ sich in missverständlicher Weise ausgedrückt haben soll, vor einem Jahre nicht geläufig gewesen sei? Dann, ja dann müssten wir ihn doch darauf aufmerksam machen, dass eine solche mehr oder weniger theoretische Distinction doch wohl nicht geeignet sein kann, die Grundanschauungen eines Mannes zu verändern und vernünftiger Weise keinen Einfluss darauf haben darf, ob man das ständische Princip für das Uebel oder das Heil einer Provinz ansieht*). Wir stehen hier geradezu vor einem Räthsel, welches nur der Verfasser selbst zu lösen im Stande ist. So lange er das in genügender Weise nicht gethan, erscheint er nicht legitimirt als Führer und Begründer einer bestimmten politischen Richtung aufzutreten und es wird daher dem Verfasser der „Verständigung“ mit Recht von allen Seiten zugerufen werden, er möge mit gutem Beispiele vorangehen, sich erst mit sich selbst verständigen, die zwei Seelen in seiner Brust, in die nöthige Harmonie bringen, bevor daran gedacht werden könne, eine Verständigung mit ihm eintreten zu lassen.

*) Dass sich Herr v. S. „umgedacht“, können wir auch schwerlich annehmen, denn in diesem Falle hätte er doch gewiss nicht versäumt die Gründe hierfür anzugeben. Das „Umdenken“, so verwerflich es ihm zu sein scheint, hat immerhin das Denken zur Voraussetzung und würde weniger Anlass zu Bedenken geben, als eine unbewusste ohne „Umdenken“ erfolgte Sinnesänderung.

II.

Nachdem wir den ersten Theil unserer Aufgabe beendigt zu haben glauben, wollen wir uns dem zweiten zuwenden und objectiv das Kind auf seine Reife und Lebensfähigkeit prüfen, dabei seinen etwas sonderbaren Ursprung ganz unberücksichtigt sein lassen. — Die Schrift geht zunächst davon aus, dass die zwei einander gegenüber stehenden Richtungen genau dasselbe anstreben, — die Conservirung des provinziellen Landesstaates. Die Einen durch „Verfolgung einer destructiven Stillstands- ja Retrovolutionspolitik, durch absolutes Festhalten am ständischen Principe,“ die Anderen — durch „destructives Planen eines demokratischen erweiterten Landtages, durch absolutes Perhorresciren des ständischen Principes.“

Eine vorurtheilslose Betrachtung lasse einleuchten, dass keine der beiden Richtungen zum Ziele führen könne, dass vielmehr dazu eine dritte Richtung (gewissermassen die Resultirende jener beiden, wie man in der Mechanik sagen würde) geeignet sei. Diese Richtung müsste so geartet sein, dass sie sowohl dem historischen Entwicklungsgange unseres Landesstaates entspreche, als auch der Idee der Reichsreform durchaus conform sei. — Das Kindlein wird, wie wir schon hieraus vermuthen können, eine etwas complicirte Gestalt haben. — Man übersehe meist, erfahren wir weiter, dass der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft zwei von einander wohl unterscheidbare Versammlungen von verschiedener Zusammensetzung und verschiedenen Competenzkreisen umfasse. Die eine derselben, die Ritterschaft, sei mit der provinziellen Autonomie betraut. Ihr stehe das Präsentationsrecht von Candidaten zu den staatlich einzusetzenden, daher mit staatlicher Gewalt ausgerüsteten Landesämtern politischen, judiciären, polizeilichen und administrativen Charakters zu. Ferner competire ihr die Gesetzesinitiative, Controlle der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche, des Volksschulwesens, Berathung über Vorstellungen, Suppliken, Entsendung von Deputationen an Se. Kais. Majestät etc.

Die andere aus den Gliedern dieser selben Ritterschaft und aus den nicht indigenen Rittergutsbesitzern, „Landsassen“, bestehende Köperschaft, sei die Landschaft. Diese Versammlung

übe die provincielle Selbstverwaltung aus, ihr gebühre die Berathung über die Willigungen. Man sieht, der Verfasser hat schulgerecht sogleich zum Aufbau seines neuen Landesstaates die Trennung von Autonomie und Selbstverwaltung vorgenommen. Und wie prächtig, unbewusst, bevor noch diese wissenschaftliche Scheidung feststand, hat unsere alte Verfassung ihr bereits Rechnung getragen! (pag. 47). Als ehrendes Zeichen für die „im Schosse der conservativen Partei ruhende — leider noch ruhende — gesundschöpferische Kraft,“ wird es bezeichnet, dass sie dem Verhältnisse der Landsassen ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat, die ablehnende Haltung von liberaler Seite in dieser Hinsicht, beweise, dass man „gänzlich falsche Wege eingeschlagen und sich gänzlich verirrt habe.“ Doch nun weiter im Text: Nachdem darauf hingewiesen worden, dass die Rittergutsbesitzer nicht mehr allein den gesammten Grundbesitz des flachen Landes inne haben, dass durch die Agrarreform und den Aufschwung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Provinz in deren wirthschaftliche Interessen noch andere Classen von Personen hineingewachsen seien, denen die Berechtigung an der Verwaltung dieser Interessen Theil zu nehmen um so weniger versagt werden könne, als die Hofeshaken sich gänzlich ausser Stande befänden den gesteigerten Anforderungen zur Ritterkasse*) zu genügen, wird ausgeführt, dass, da vormals die Landschaft den ganzen Grundbesitz umfassen sollte, es der ratio legis entspräche nunmehr auch den bäuerlichen Grundbesitz**) in geeigneter Weise zur Landschaft hinzuzuziehen. Diese Aufgabe lässt sich, nach dem Recept des Herrn v. S. mit Leichtigkeit lösen, ohne — man höre: — „die Aenderung eines einzigen Paragraphen des Provincialcodex in Aussicht zu nehmen“ (pag. 80). Man erweitert nur die Anmerkung zum Art. 100 des Ständerechts (Prov.-Cod. Th. II.) ein wenig und dehnt damit den Begriff Landsasse auch auf die bäuerlichen Landsassen aus. Damit werde, so wird uns ver-

*) Der Verfasser sollte doch consequenter Weise den Ausdruck „Rittercasse“, durch Landschaftscasse substituiren; denn jener enthält einen Anachronismus.

**) Also den „bäuerlichen Grundbesitz,“ nicht die Bauergemeinde! Wir können es uns nicht versagen im Hinblick auf des Verfassers Ausführungen vom J. 1878, ihn darauf aufmerksam zu machen, dass dadurch ein „Bauer-Adel“ ins Leben gerufen würde.

sichert, keine principielle Verfassungsänderung, sondern nur eine dem Sinne der Verfassung entsprechende Forderung erfüllt. Denn der gegenwärtige Zustand der Verfassung sei nach dem Sinne derselben ein „verfassungswidriger“, und die vorgeschlagene kleine Erweiterung des Begriffes „Landsasse“ wäre nichts anderes als eine Wiederherstellung der Verfassung, eine Wiederherstellung ihres Einklanges mit den factischen Verhältnissen (pag. 62).

Arme Landesverfassung, man hat dir wohl gelegentlich gesagt, dass du den modernen Bedürfnissen des Staates und unserer Provinz in deiner gegenwärtigen Gestalt nicht vollkommen Rechnung zu tragen geeignet seiest, man hat dich umgestalten und wieder verjüngen, dir neue Lebenskraft geben wollen, das haben die bösen Demokraten (!) geplant, sie sind dafür von Herrn v. Samson gerichtet als Menschen, die Umwälzung anstreben. Dass du aber in deiner normalen Entwicklung, trotz der „gesundschöpferischen Kraft,“ welche die Landsassen berücksichtigte, dazugelangt bist, selbst „verfassungswidrig“ zu sein, somit dich selbst und deine Existenzberechtigung zu negiren, das hast du erst jetzt hören müssen, und diese neue Entdeckung deines Cardinalfehlers, sie soll zu einer Verständigung führen!

Dass der so gewonnene Körper etwas zu gross und daher ungeeignet sein dürfte, seinen Aufgaben gerecht zu werden, ist nicht übersehen worden, daher wird weiter noch eine, vermuthlich ebenfalls ganz kleine und keineswegs principielle (?) Aenderung vorgeschlagen *): „man wird für die Landschaft vom Virilstimmensysteme abgehen müssen.“ Bevor wir daran gehen, an der Hand der Broschüre zu schildern, wie sich die gegenseitigen Beziehungen dieser beiden auf so einfache Weise gewonnenen Körper gestalten sollen, wie durch diese Zweitheilung wir eine Mustereinrichtung schaffen würden, welcher nachzustreben, die übrigen Reichstheile sich sogleich anschicken müssten, wie endlich dadurch unsere neue Verfassung eine unerschütterliche Festigkeit erhalte, was uns Alles von Herrn v. S. versprochen wird, sei es uns gestattet zu untersuchen, ob die Prämissen, von denen Herr v. S. ausgeht, richtige sind.

Unter den autonomen Rechten, welche durchaus dem pur sang der Ritterschaft vorbehalten werden sollen, finden wir

*) Der Provinzial-Codex soll auch hierzu nicht abgeändert werden?

u. A. die Ausübung des Wahlrechtes, bezüglich der mit staatlicher Gewalt ausgerüsteten Aemter judiciären, polizeilichen und administrativen Charakters (pag. 43). Wenn schon die schulgerechte Unterscheidung von Autonomie und Selbstverwaltung gemacht werden soll, dann ist es auch gewiss ganz folgerichtig, das Wahlrecht zu diesen Aemtern, welches ein Ausfluss der Justizhoheit des Staates ist und bei uns der Provinzialvertretung von letzterem überlassen wurde, als eine „autonome“ Befugniß zu bezeichnen. Nun steht aber diese zur Zeit bereits gemäss (Allerh. am 26. Febr. 1871 bestätigten Ostsee-Comitébeschlusses) nicht mehr der Ritterschaft, sondern der Ritter- und Landschaft zu, d. h. die „Landsassen“ haben nicht nur, wie Herr v. S. behauptet, das Recht an den Willigungen zu berathen, sondern sie bewählen sämmtliche richterliche, polizeiliche und administrative, von den Ständen zu besetzenden Aemter, mit Ausnahme der sog. politischen (Landmarschall, Landräthe, Kreisdeputirte) und sollen ferner nach dem Beschlusse des letzten Landtages, welcher zur Zeit allerdings noch der gesetzlichen Bestätigung harret, an allen Berathungen und Beschlüssen des vereinigten Landtages Theil nehmen, ausgenommen allein solche Anträge, welche eine Aenderung der Verfassung in sich schliessen. In Kurland ist man bereits so weit und nur bei rein corporativen, die Ritterschaft allein betreffenden Angelegenheiten, wie Aufnahme und Ausschluss aus der Adelsmatrikel, Controlle der ritterschaftlichen Fonds etc. verlassen die kurländischen Landsassen den Berathungssaal. Danach erscheint gerade das Gegentheil von den oben referirten Behauptungen richtig. Die „schöpferische Kraft“ unserer Conservativen hat unserer Landesverfassung die Entwicklung gegeben, dass die nicht indigenen Rittergutsbesitzer allmählig in alle der Ritterschaft als früheren einzigen Vertreterin des flachen Landes verliehenen autonomen Rechte eingetreten sind, bezüglich eintreten sollen. Wollte man daher jene kleinen Verfassungsänderungen, die keine principielle Bedeutung haben sollen, so wie sie vorgeschlagen sind, annehmen, so müsste man die gewonnene Entwicklung zurückschrauben, Rückspur jagen und die „schöpferischen Gedanken“ „umdenken“. Das, ja das wäre wirkliche „Retrovolutionspolitik“, zu welcher sich wohl kaum Jemand wird bereden lassen. Will aber Herr von S. wirklich, wie er uns öfters versichert, auf den gegebenen Grundlagen weiter

bauen, die von der bisherigen Entwicklung des Landes eingeschlagene Bahn verfolgen, dann können die „zusammenfassenden versöhnenden“ Reformen (Hineinziehung der bisher nicht im Kreis- und Landtage vertretenen Gruppen) doch nur in derselben Weise geschehen, wie das bezüglich der Landsassen der Fall war, mit anderen Worten: ohne unseren gegenwärtigen Verfassungszustand vollkommen zu zertrümmern, können wir eine solche Theilung von Autonomie und Selbstverwaltung nicht vornehmen; bei Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung in jene Körper, müssen derselben auch die autonomen Befugnisse der Ritter- und Landschaft mit übertragen werden.*) Das, [und nur das könnte geschehen, ohne an irgend welche principielle Verfassungsänderung zu denken. Was Herr v. S. somit will, kann er auf dem eingeschlagenen Wege nicht erreichen und nur zu dem, was er jetzt wenigstens entschieden nicht zu wollen scheint, vermag ihn dieser Weg zu führen. Allerdings eine fatale Situation!***) Es mag nicht überflüssig sein zu erwähnen, dass wenn sich „politische Reformen nicht so herstellen lassen, wie man etwa versuchsweise eine Speise herzustellen unternähme“ (pag. 77), es nicht minder gewiss ist, dass es nicht genügt ein Verfassungsrecept zu verschreiben, sondern dass man sich darüber sichere Rechenschaft geben muss, ob die erkannte Krankheit wirklich durch die verordneten Mittel gehoben werden kann. — Wir können es uns nicht versagen, an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, dass in Livland die den Landsassen ertheilten Rechte wohl noch heutigen Tages denselben vorenthalten worden wären, wenn nicht immer und immer wieder von „liberaler“ Seite auf weitere Entwicklung der Verfassung gedrängt worden wäre. Gerade der vorige Landtag lieferte hierfür den Beweis. Wäre der „demokratische“ (!) Kreisordnungsentwurf nicht eingebracht worden, — man kann das wohl mit einiger Sicherheit annehmen — hätte der Landtag kaum Veranlassung genommen den Landsassen mehr Rechte als sie bisher besaßen, zu verleihen. Theils meinte man eine Abschlagszahlung geben zu müssen, theils glaubte man durch diesen

*) Herr von S. vergleicht das mit der Aussaat von „Kleeseide“ pag. 112 auf ein Feld. Um nun schon bei der Botanik zu bleiben: Sollte der Acker, welcher nur mit Rittersporn bestellt ist, besonders werthvoll erscheinen?

***) Es scheint danach sich Jemand in einer „Sackgasse“ (pag. 10) zu befinden. Die „Mittelpartei“ soll in dieser ihre Thätigkeit beginnen.

Schritt jene Reformbestrebungen erschweren zu können. Der „schöpferische Gedanke“, welcher nur durch das bei dieser Gelegenheit gewiss nicht passende Wort „noblesse oblige“ motivirt wurde, wäre nicht erwacht, wenn ihn nicht die Kreisordnung aus seinem Schlafe aufgerüttelt hätte. Es ist das keine besonders auffallende Erscheinung, sondern ein durchaus natürlicher Erfolg, da entgegengesetzte Kraftentfaltung stets Bewegung erzeugt. Jener Beschluss war gleichsam die Resultirende der einander gegenüberstehenden Schwerkkräfte. Liberalerseits*) war man mit diesem Ergebniss vielfach nicht zufrieden, denn es erschien einerseits als „ridiculus mus“, andererseits befürchtete man, dass das Princip des Virillandtages, welches allerdings die Einführung von Reformen am meisten erschwert, hierdurch eine neue Bestätigung und Kräftigung erfahren habe. Vielleicht hat man sich in dieser Hinsicht getäuscht, möglicher Weise war jener Beschluss eine nothwendige Consequenz unserer Entwicklung, jedenfalls hat er, wie wir oben gesehen, nicht dazu beigetragen, um neuen, dem Geiste unserer Landesverfassung principiell entgegengesetzten Schöpfungen, wie sie uns Herr v. S. bietet, die Wege zu ebenen.

Der geehrte Verfasser der „Verständigung“ versteigt sich zu der Behauptung, dass bei allen bisherigen Reformbestrebungen ein eigentlicher zwingender Grund nicht nachgewiesen worden sei, dass es, genau genommen, nur auf das „tel est mon bon plaisir“ herauskomme. Wir vermögen das nicht zuzugeben, ebenso wenig als es wahr ist, dass die Inaussichtnahme einer politischen Reform das Zugeständniss eines „politischen Armuthszeugnisses“ oder eine Anerkennung dessen, die „Ritterschaft sei nicht mehr würdig das monarchische Vertrauen zu geniessen“ (pag. 38) in sich schliessen würde. Es ist wohl gewiss mitunter in der Hitze des Gefechtes mancherlei gesagt worden, was nicht ganz stichhaltig ist; von beiden Seiten sind Aeusserungen zu verzeichnen, die eine Verständigung erschweren mussten, die daher besser hätten ungeschehen bleiben können. Das Bekenntniss eines politischen „Armuths-Selbstzeugnisses“ (pag. 38), hat jedoch von der Ritterschaft Niemand verlangt. Ist es ein Armuthszeugniss, das sich der Lehrer ausstellt, wenn er den Schüler aus der Schule

*) Wir gebrauchen diese Bezeichnung, obwohl sie uns keineswegs convenirt, als hergebrachtes Unterscheidungsmerkmal.

entlässt und ihm damit gewisse staatsbürgerliche Rechte ertheilt? Ist es ein Armuthszeugniss, wenn der Vormund die Vertretung des Pupillen aufgibt und ihm sagt: Du bist alt genug, um deine Rechte selbst zu vertreten? Auch hier liegt die Sache ähnlich. So lange der Bauerstand hörig oder doch sehr abhängig von dem Herrn war, konnte man nicht daran denken ihn wie einen Mündigen an den Interessen des Landes, dessen Kind er ist, gleich uns Theil nehmen zu lassen. Wir mussten das allein und für ihn besorgen. Jetzt liegen die Verhältnisse doch etwas anders. Die einzige Qualification für Theilnahme an der politischen Führung des Landes, welche wir kennen, ist der Besitz von Grund und Boden. Davon ist zur Zeit etwa $\frac{1}{3}$ bäuerliches Eigenthum, ein Theil in stetigem bäuerlichen Pachtbesitz und der Rest in Händen des Adels resp. der Landsassen. Es ist somit die Basis, auf welcher der Adel seine oder richtiger des Landes Rechte ausübte, zu fast $\frac{2}{3}$ allmählig abgebröckelt. Zwar hat man in alter Zeit gut zu bauen verstanden, der Mörtel von damals gab ein treffliches Ferment, auf ihn können wir wohl noch vertrauen und uns überzeugt halten, das nachgebliebene Fundament werde noch für einige Zeit dem ganzen Gebäude eine feste Unterlage bieten. Doch auf wie lange? Der Zahn der Zeit, er frisst weiter und der Mörtel verwittert, tägliches Anstürmen auf das Gebäude von unten und von oben, werden den vernünftigen Hausvater doch wohl veranlassen müssen, bei Zeiten an die Beschaffung neuer Stützen zu denken, damit das Gebäude nicht einstürze und mit ihm sein werthvoller Inhalt zu Grunde gehe. — Das ist es ja eben, was auch ich will, wird Herr v. S. ausrufen, ich gebe Euch stützende Unterlagen, die wirthschaftliche Gemeinschaft, nehmt diese, sie wird das sicherste Fundament für die Krone des Gebäudes, die Autonomie des Landes, bieten! Sehr wohl, werden wir antworten. Vergleiche sind aber nur bis zu einem gewissen Punkte anwendbar. Nicht mit todten Balken haben wir es hier zu thun, welche still und geduldig die Last tragen, die ihnen auferlegt wird, sondern mit lebenden Menschen, die gleich uns fühlen, streben, begehren, die gleich uns sich sagen, dass Lasten nur dann willig getragen werden, wenn sie gewollten Zwecken dienen. Menschen, welche sich sagen: des Landes Rechte sind auch die meinen. — Von Landesrechten ist nicht die Rede, wird Ihnen darauf erwidert: Zu Euch hat der Monarch dieses Vertrauen nicht,

nur der geschlossenen Adelscorporation (pag. 125) hat er einen Theil der Staatshoheit delegirt, weil ihm diese Gewähr für gute Ausübung derselben bot. Euch ist nichts verliehen, tragt die Lasten geduldig und erfreut Euch an den Brosamen die vom Tische des politisch Reichen fallen. — Die Consequenz dieses Standpunktes wäre die, dass, wenn etwa im Laufe der Zeiten die Ritterschaft nicht ein Sandkörnchen des Landes besitzen sollte, sie dennoch als geschlossene Adelscorporation, ein Erstgeburtsrecht geltend machen könne, und immer noch befähigt wäre, des Landes Geschicke zu leiten. — Uns will es daher scheinen, dass ihr die Ausübung der dem Lande, keineswegs ihr gewährten Rechte, ertheilt wurde, weil sie factische Besitzerin des Landes war.

In dieser Hinsicht hat eine Verschiebung der Zustände stattgefunden und folgerecht wird und muss eine Aenderung der Hegemonieverhältnisse früher oder später eintreten. Es lässt sich doch am Ende schwerlich in Abrede nehmen, dass die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Errungenschaften eines Landes im engen Zusammenhange mit dessen politischer Gestaltung stehen. Selbst auf die Politik eines ganzen Reiches können die wirthschaftlichen Zustände desselben den grössten Einfluss ausüben, wie man das täglich beobachten kann; keine Verfassung der Welt hat Bestand, wenn die wirthschaftlichen Zustände über sie hinausgewachsen sind. Und worauf beruht denn in seinem Urgrunde der Constitutionalismus, d. h. die in bestimmter Form dem Volke gewährte Theilnahme an der Gesetzgebung? Gerade auf der zur wirthschaftlichen Sphäre gehörenden Steuerbewilligung, der Machtfrage im politischen Leben. Die Administration und Verwaltung liegt in der Hand des Staates, bei der Gesetzgebung theilt er sein Recht mit den Vertretern des Volkes. Nicht sentimentaler Liberalismus, nicht liberaler Doctrinarismus ist es daher, welcher die Betheiligung der Steuerzahler an der sogenannten Autonomie fordert, sondern reale Bedürfnisse liegen diesem Streben zu Grunde. „Versöhnende und umfassende Reformen“, wie sie vor einem Jahre noch Herr v. Samson befürwortete, können nicht darin gesehen werden, wenn eine Classe von Landeskindern einzig in den Steuerkörper berufen wird, um in noch höherem Maasse als bisher zu den Steuern herangezogen werden zu können; es will scheinen, als könnte das Verhältniss, in welches Herr v. S. die neugebildete Landschaftsversammlung zum Landtage setzen will, nicht gerade

geeignet sei, diese „versöhnende“ Wirkung zu haben, sondern vielmehr Gegensätze der schlimmsten Art hervorzurufen. Wie sehr er das selbst befürchtet, sieht man daraus, dass er eine drakonische Geschäftsordnung einführen will, wonach der ritterschaftliche Leiter der Versammlung die Verpflichtung hätte demjenigen sogleich das Wort zu entziehen, der es wagen sollte, die Handlungen der Ritterschaft einer — Herr v. S. sagt „ungebührlichen Kritik“ zu unterziehen (pag. 147). Gemeint ist aber offenbar jede Kritik, denn die in der Form ungebührliche wäre selbstverständlich überall zurückzuweisen. Ihm gilt aber eben jede Kritik dieses Körpers schon als eine ungebührliche. Man sieht es daraus, dass eine Kritik der Landschaft Seitens der ritterschaftlichen Versammlung nicht in gleicher Weise perhorrescirt wird. — Es würde nach dem Vorschlage eine Art provinziellen Zweikammersystemes errichtet werden, ein *embarras de richesses*, und eine schon um desswillen ganz unrichtige Eintheilung, weil der einen in ihrer virilen Zusammensetzung zur Berathung an sich weniger geeigneten Kammer die grössten Rechte, der anderen nur untergeordnete Befugnisse zuertheilt werden. Wir müssten unter lauter Engeln leben, oder mindestens mit sehr passiven und stumpfen Naturen zu rechnen haben, wenn hieraus nicht allmählig Complicationen der schlimmsten Art entstehen sollten. Man vergesse nicht, dass die Erhaltung unserer idealen Güter, die Ausübung der sog. Autonomie, immer mit Ausgaben verknüpft ist. Wie soll nun jene Landschaft die Vorlagen, für welche von ihr doch in erster Reihe die Aufbringung der Mittel wird gefordert werden, nicht einer Prüfung unterziehen dürfen? Wie soll die Verweigerung der nöthigen Mittel nicht Missstimmung erzeugen? Was bedeutet die Gesetzesinitiative, wenn man nicht zugleich sich darüber klar ist, dass und ob man die etwaigen Neuschöpfungen wird bezahlen können. Oder denkt sich der Verfasser der Broschüre die Sache vielleicht so, dass die Ritterschaft alle möglichen ihr wünschenswerth erscheinenden Einrichtungen wird mit der Staatsregierung vereinbaren können und dass dann der Landschaft nur wird gesagt werden: „Maul halten und Steuern zahlen.“ Wahrlich eine sehr versöhnende Reform. Bei aller Neigung des Staates, dem Adel des Reiches in der provinziellen Selbstverwaltung eine hervorragendere Stellung als bisher einzuräumen — wir wollen das Herrn v. S. und Beso-

brasow — auf's Wort glauben, wird er eine so excessive Stellung demselben heutigen Tages schwerlich gewähren. Aber nicht allein die Adelsversammlung selbst soll, wie der Geist über den Wassern schweben und rechenschaftslos schalten und walten, die Spitzen der den Landschaftskörpern überlassenen Administration sollen noch dazu nur aus Personen bestehen können, denen das Prädikat „von“ gebührt. Soll aber wirklich einem Stande solch' weites Recht eingeräumt werden, dann wird es allen Gliedern desselben gebühren müssen, gleichviel ob sie besitzlich sind oder nicht, da dem Besitze die bisherige Bedeutung nicht mehr zugestanden wird. Wir werden daher dahin gelangen, nicht nur, wie oben gezeigt wurde, den Landsassen bereits ertheilte Rechte zu nehmen, sondern auch die politischen Standesrechte allen immatriculirten Edel-leuten, sollten sie gleich dem Vogel auf dem Dache leben, wieder einzuräumen, wie es früher in Livland Rechtens war, denn auch sie gehören zur Corporation, welcher der Monarch in ihrer Gesammtheit jene Rechte ertheilte. Also auch in dieser Hinsicht wird ein Zurückschrauben der Geschichte erforderlich werden. Herr von S. hält es für erforderlich gegen die „Земство“ zu polemisiren, er sagt, sie wäre für uns durchaus nicht geeignet, er macht, als sei seine neue Verfassung etwas von dieser durchaus Verschiedenes. Uns erscheint die Verschiedenheit keine grössere als die von Giroflé und Girofla. Täuschen lassen wir uns nicht, weil wir um keine von beiden werben. Anders, offener handelte Graf Keyserling in Kurland, welcher ohne ein Hinterpförtchen zu suchen, seiner Ueberzeugung Ausdruck gab und keineswegs die Miene annahm, als schlage er keine principielle Aenderung des bestehenden Zustandes vor. Ein Theil unserer Einwände trifft beide Projecte, so verschieden dieselben motivirt worden sind; von beiden fürchten wir, dass sie allmählig die Wirkung haben müssen, unseren Adel zu einer verknöcherten Standesgesellschaft herabzudrücken, welcher in der Theorie alle möglichen weitgehenden Rechte zustehen, der aber die factische Ausübung derselben — mit der Zeit natürlich — erst unmöglich gemacht wird, weil ihr die Macht fehlen würde. Anfänglich freilich wäre die Stellung dieses Standes im staatlichen Leben mit einem neuen Nimbus umgeben. Lange aber würde derselbe nicht währen, sondern bald sich als wesenloser Schein herausstellen. Zum Schein würde dann aber das Landesrecht, die sog. Autonomie,

sie ginge mit verloren. Bäume, denen die Wurzeln abgeschnitten sind, gehen zu Grunde, das lehrt die Erfahrung, mag auch noch so beredt das Gegentheil behauptet werden. Es wäre leichtsinnig, wenn verlangt würde, dass sogleich mit Reformirung der Gesamtverfassung vorgegangen werden soll. Der erste Anfang ist durch die Kirchspielsconvente gemacht und es wird immer nur vorgeschlagen, allmählig in dieser Richtung weiter zu arbeiten. Vielleicht sind diese Wünsche zur Zeit verfrühte, vielleicht gereichte es dem Lande zum Segen, dass es voriges Jahr die Kreisordnung nicht annahm, vielleicht ist unser Bauerstand in seiner materiellen Entwicklung der intellectuellen zu sehr vorausgeeilt. Nun, dann wird der Wille der Landesvertretung sich auch noch weiter dahin aussprechen, dass noch zu warten sei, dann aber wird das Land auch die Verantwortung dafür tragen, wenn es zu lange wartete. Wer vermag hier das absolut Richtige zu treffen? Dass schon ein gewisses Bedürfniss sich herausgestellt hat, das wird man nicht läugnen, es ist in den verschiedenen Anträgen zum Ausdruck gelangt. Allgemein ist die Ueberzeugung einer zwingenden Nothwendigkeit nicht. Dieselbe wird aber leichter durchdringen, wenn Diejenigen, welche sie theilen, nicht ruhen, sondern immer wieder auf das zurückkommen, was sie nach ihrer innersten Ueberzeugung im Interesse des Landes glauben fordern zu müssen. Wer kann ihnen das verargen, sollte man auch in der Sache und den Anschauungen mit ihnen übereinzustimmen nicht vermögen! unserem Lande stehen zur Zeit so viele durchgreifende Reformen bevor, dass es sich sehr wohl fragt, ob es nicht angemessen ist, die Reform der Verfassung durch directe Anträge nicht wieder in Anregung zu bringen, bevor wir nicht jene Neugestaltungen erlebt und so zu sagen, verdaut haben. Wir meinen die Reform der Justiz, die bevorstehende Einführung einer vielleicht sehr wesentlich emendirten Landgemeinde-Ordnung, endlich eine vollkommene Umgestaltung unseres ländlichen Polizeiwesens. Die Reformfreunde und das gesammte Land werden hier viel zu thun haben, bei diesen Neuschöpfungen ihre ganze Kraft einsetzen müssen; es hiesse, seine Kräfte verschleudern, wollte man gleichzeitig auch noch weitergehende Veränderungen insceniren. Sie aber im Auge behalten, sich einen Plan darüber machen, was man als Ziel unserer Entwicklung ansieht, dazu ist es wohl nie zu früh, das muss geschehen, weil von der Richtung, die der Einzelne in

dieser Hinsicht einnimmt, seine Thätigkeit und Wirkung bezüglich aller anderen partiellen Reformen bedingt sein wird. Es war nöthig das auszusprechen, weil es Viele giebt, die Jeden, welcher sich dazu bekennt, dass er eine Veränderung unserer Verfassungszustände für nothwendig halte, für einen Menschen ansehen, der bereit ist überall mit dem Kopf durch die Wand zu rennen und stets einen Antrag auf sofortige möglichst radicale Umgestaltung der bestehenden Ordnung in der Tasche trage. Auf das von Herrn v. S. berührte Capitel, wie sich der Staat zu einem „erweiterten Landtage“ oder zu darauf zielenden Aenderungen stellen würde, beabsichtigen wir hier nicht einzugehen, denn das wäre Conjecturalpolitik; dessen aber sind wir gewiss, dass an massgebender Stelle solche Reformen für demokratische angesehen zu werden nicht Gefahr laufen, ihnen steht im Gegentheil vielleicht das Bedenken entgegen, dass man ihnen eine zu conservative Grundidee vorwerfen könnte. Die nähere Ausführung dieses Satzes würde uns hier zu weit führen, wir überlassen sie dem Leser. Wer in erster Reihe bedenkt was Andere wollen, wird nie erfahren, was er selbst will. Hat er dagegen erst das ergründet, so wird er zu bedenken haben, wie er am erfolgreichsten zu handeln habe, um Beider Willen gerecht zu werden.

Bevor wir schliessen, sei es uns noch gestattet hervorzuheben, dass wir gewiss Vieles übersehen haben, was noch aus der Broschüre zu erwähnen und zu bekämpfen gewesen wäre, wir überlassen das gern geübteren Federn und fühlten uns nur gedrängt unserer Meinung über die versuchte „Verständigung“ Ausdruck zu geben. Erwähnen wollen wir noch, dass Herr v. S. es nicht verschmäht hat, gelegentlich mit — um seinen eigenen Ausdruck zu brauchen — „zurecht gemachten Gegnern“ (pag. 141) zu kämpfen. Er wendet sich vornehmlich gegen eine Schrift, welche den meisten Lesern unbekannt ist, citirt aus derselben aber keine zusammenhängenden Auslassungen, sondern referirt einseitig, er kämpft ferner gegen ihm angeblich gegenüber gemachte mündliche Auslassungen (pag. 23), er nennt endlich zuweilen die „Ztg. f. St. u. L.“ und legt auch dieser willkürliche Behauptungen in den Mund. So wird auf p. 68 gesagt, dass sowohl jene Schrift als auch das genannte Blatt, den Lehrsatz aufstellen, „die Macht und Bedeutung eines staatlichen Körpers stünden in directer Beziehung zu seiner Steuerbewilligungs-Befugniss.“ Hier-

gegen polemisirt der Verfasser und führt aus, dass die englische Krone und ihre Rätthe, das Oberhaus, der deutsche Bundesrath etc. doch wohl einiges Ansehen besäßen und Macht hätten, obwohl sie nicht über einen einzigen Heller Steuern disponirten. Es dürfte wohl unschwer zu begreifen sein, dass mit einem solchen oder ähnlichen Satze, wenn er irgendwo ausgesprochen sein sollte, — wir haben ihn nicht finden können, — doch wohl nur die repräsentativen staatlichen Organe gemeint sein konnten, deren Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht eben doch wohl die Grundlage ihrer politischen Bedeutung bildet. Die Minister und eigentlichen Regierungsorgane konnten damit gewiss nicht gemeint sein und es war ziemlich überflüssig jenen Satz durch solche Hinweise als unrichtig darstellen zu wollen. Sollte Herr v. S. nicht Gelegenheit gehabt haben sich davon zu überzeugen, dass die Budgetdebatten stets die Cardinalfragen in den Parlamenten bilden, dass mancher Minister zu Fall kam, weil ihm die nöthigen Mittel nicht bewilligt wurden? Hat nicht der deutsche Parlamentarismus sich selbst sehr auf's Trockene gesetzt, — zur Zeit vielleicht zum Wohle des Reiches, weil er das Militärbudget bis zu einem gewissen Grade in einem Pauschquantum bewilligt hat? Jener Satz wäre somit keineswegs so thöricht gewesen, als Herr v. S. nachgewiesen zu haben vermeinen könnte, die von ihm gewählten Beispiele lassen darauf schliessen, dass er ihn nicht richtig aufgefasst oder eine Gelegenheit willkürlich geschaffen hat, um in den Augen des flüchtigen Lesers dem Gegner etwas anzuhängen. Wir hätten übrigens dieses kleinen Kunstgriffes gar nicht weiter Erwähnung gethan, wenn durch denselben nicht ganz besonders charakteristisch sich zeigte, welche unpräcisirbare Stellung in der angebotenen neuen Verfassung dem Adel gegeben werden soll. Er wird mit dem englischen Oberhause, mit dem Bundesrath, der französischen Präsidentschaftsregierung u. s. w. verglichen. Mit einer Anzahl etwas heterogener Körper, denen wenig Gemeinsames innewohnt, denn das Oberhaus regiert nicht, der Bundesrath in beschränkter, die Präsidentschaftsregierung in ausgedehnterer Weise. Es schwebt aber offenbar hier Herrn v. S. eine sehr hohe, vornehme, nicht näher festzustellende Stellung vor. Es ist nur dabei zu beachten, dass alle jene genannten Organe mehr oder weniger einem Wechsel unterworfen sind. In der Regierung wechseln die Minister, die Rätthe des deutschen Bundes-

rathes werden ernannt, in's Oberhaus erfolgt gelegentlich ein Pairsschub, kurz es giebt Mittel und Wege, um auch auf diese staatlichen Organe einzuwirken. Die livländische Ritterschaft aber würde sich immer nur aus sich selbst ergänzen, die Lasten zum Theil von Anderen tragen lassen, aber selbst stets die Hoheitsrechte des Landes ausüben. Eine höchst angenehme, wohl aber nie realisirbare Position. Sehr interessant ist in der Broschüre noch die Beurtheilung des „Rückblickers“ (pag. 91 ff). Die schlimmen Demokraten haben gemeint diesen für sich und ihren unseligen „erweiterten Landtag“ ausbeuten zu können. Der „Rückblicker“ habe auch hierzu an einigen Stellen seines Buches Veranlassung geboten, weil er es nicht verstanden, sich mit wünschenswerther Präcision auszudrücken. Wer nicht sehr aufmerksam lese und alles Gesagte vergleichend überschaue, könne durch manche Stelle der „Rückblicke“ an der Auffassung des Verfassers irre werden. Herr v. Samson führt (pag. 95) selbst die Seitenzahl von 6 Stellen aus jener Broschüre an, die, wenn man sie isolirt und ausserhalb des Zusammenhanges betrachte, zu solcher falschen Auffassung führen könnten und vermag nur 3 Stellen (pag. 96) zu bezeichnen, welche dafür, seiner Meinung nach, „auf's Unzweifelhafteste darthun, dass der Verfasser keine andere Reform in Aussicht nimmt, als eine solche, die in Uebereinstimmung mit der Reichsreform die Ritterschaft vollkommen intact liesse, in ihrem Bestande und in ihrer politischen Bedeutung“ *). Wir

*) Es ist dem Leser gewiss nicht unlieb, sogleich sich von der Richtigkeit dieser Behauptung durch einige Beispiele zu überzeugen:

1) Stellen, die, wie Herr v. S. sagt, an der Auffassung des „Rückblickers“ irre werden lassen:

Pag. 73: man hüte sich vor dem Schlagworte „verfrüht“, durch welches von näher eingehendem Nachdenken und Ueberlegen mancher sich abhalten lässt — namentlich hüte man sich davor hinsichtlich der Frage: kann dem Bauerstande erweiterte politische Berechtigung zugestanden werden?

Pag. 74: „So möge auch unser lettischer und estnischer Landsmann zu erweiterter und gemeinsamer politischer Thätigkeit herangezogen werden. Es ist die allereinzigste Art, uns mit ihm politisch zu amalgamiren; — dieser Gedanke ist leider Manchem neu.“ (Wir bitten Herrn v. S., diesen letzten Satz besonders aufmerksam zu lesen, vielleicht ist er ihm auch neu?)

Pag. 97: „Kein Volk zu haben, kann zum Verluste auch der bewahrenswerthesten Eigenart führen.“ (Dass hier unter „Volk“ nicht blosse Steuerzahler gemeint sind, ist selbstredend.)

sind nun in der Lage den „Rückblicher“ Herr v. S. und seiner zukünftigen Mittelpartei nicht herauszugeben, sondern bezüglich seiner Reformwünsche dabei zu verharren, dass er entschieden recht deutlich es ausgesprochen hat, zu den argen Demokraten zu gehören. Herr v. S. müht sich vergeblich ab ihn schwarz zu waschen. Wir werden dabei bleiben, bis nicht etwa der Verfasser der „Rückblicke“ selbst diese Annahme zu zerstören für nöthig befinden sollte. Ja, der „Rückblicher“ ging in manchen Stücken weiter als wir, er war wilder, ungezähmter, entschieden demokratischer. So ist das wohl allgemein angesehen worden und die Gegner der Reformfreunde haben gegen diese, aus der Behauptung der „Rückblicher“ gehöre ganz zu ihnen, die schärfsten Waffen geschmiedet.

Wenn wir nun — endlich, wird der ermüdete Leser sagen — unsere Betrachtungen über die „Verständigung“ schliessen*), wollen wir es nicht thun, ohne der Hoffnung Ausdruck zu geben, dass die Broschüre doch zu einer Verständigung führen wird, denn sie giebt Veranlassung genug von allen Seiten zu erwägen und zu prüfen. In einer Hinsicht hat der Verfasser, wie wir glauben, gewiss das Richtige getroffen, er hat das gefunden, was alle Theile¹, mit wohl nur sehr vereinzelt Ausnahmen nicht zu wollen sich „verständigen“ werden. — Qui vivra verri. —

Im Uebrigen sind noch zu vergleichen: „Rückblicke“ pag. 9, 58, 65, 66, 72.

2) Stellen, welche in Erweis stellen sollen, dass der „Rückblicher“ nur eine Reform wollte, welche die Ritterschaft vollkommen intact liesse in ihrer politischen Bedeutung.

Pag. 59: „Die Frage, ob die Ritterschaft fortzufahren habe, auf dem flachen Lande die politische Alleinherrschaft auszuüben, nachdem sie schon längst nicht mehr im Alleinbesitze des Grund und Bodens sich befindet. Diese Frage bildet den letzten Rest der Agrarfrage.“

Im Uebrigen sind noch zu vergleichen: „Rückblicke“ pag. 82 und 83. Da wir ganze Seiten citiren müssten, verweisen wir auf diese Stellen.

*) Herr v. S. nimmt in einer Zuschrift an die „Ztg. f. St. u. L.“ (Nr. 269) in Abrede, dass seine Vorschläge mit denen des Grafen Keyserling wesentlich übereinstimmen und dass seine „Verständigung“ gegen die livländischen Reformfreunde gerichtet sei. Wir müssen das Urtheil über die Richtigkeit dieser Ausführung dem Leser überlassen, auf uns hat sie den gewünschten Eindruck nicht gemacht.

